

Bekanntmachung

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4 in 27427 Cuxhaven beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/5700 mit einer Nennleistung von 5,7 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,5m im ausgewiesenen Windvorranggebiet W-4 „Döllstädt/Dachwig“

in:	99100 Döllstädt	Gemarkung:	Döllstädt
Flur:	5	Flurstücke:	776 und 777 sowie
in:	99100 Dachwig	Gemarkung:	Dachwig
Flur:	2	Flurstücke:	202/3 und 5/1.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG sowie § 11 und § 12 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Umfeld der Standorte genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 Abs.1 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs.1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen.

Es kommt dadurch zu keinen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler.

Für die umliegenden Siedlungsbereiche (Döllstädt, Dachwig, Herbsleben und Gebeseee) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten.

Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen.

Geschützte Biotope und sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird sowohl auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> als auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Eckert
Landrat

Gotha, den 28. April 2022